



# Einwohnergemeinde Leissigen

## **Gebührenreglement** gültig ab 1. August 2018

Inklusive:  
1. Teilrevision vom 26. November 2021

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>A. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
1. GEGENSTAND .....	3
2. BEMESSUNG .....	3
3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
4. ERHEBUNG .....	4
<b>B. GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
2. EINWOHNERKONTROLLE .....	5
3. ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
4. BAUWESEN .....	7
5. STEUERWESEN .....	8
6. TAGESSCHULE .....	8
7. HUNDETAXE .....	9
8. VERSCHIEDENES .....	9
<b>C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>10</b>

# A. Allgemeines

## 1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für andere Gemeindeerlasse, sofern diese dort nicht geregelt sind.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich alle Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie Gebühren Dritter.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## 2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach  
Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Jede weitere angebrochene Viertelstunde zählt als ganze Viertelstunde.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 4. Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

<sup>2</sup> Jährliche Gebühren sind per 31. Dezember fällig.

<sup>3</sup> Für Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren (einmalige und wiederkehrende) können Akontorechnungen gestellt werden.

<sup>4</sup> Alle übrigen Gebühren werden, sofern im konkreten Erlass nicht anders bestimmt, mit der Möglichkeit zur Benützung der Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** <sup>1</sup> Schaltergebühren sind grundsätzlich bar zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung solcher Gebühren erfolgt ein Zuschlag von CHF 20.-, ausgenommen sind Containerplomben und Gebührenmarken Gründeponie.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## B. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung.	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung / Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein.	CHF 30.-
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung.	CHF 5.- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis.	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug.	CHF 2.- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	CHF 20.-
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB.	CHF 30.-
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen.	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben.	Aufwandgebühr I

### 2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern.	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einzelauskunft gemäss Datenschutzreglement (mündlich oder schriftlich) <sup>2</sup> Listenauskunft	CHF 15.- CHF 20.-
Lernfahrausweis	<b>Art. 18</b> Bestätigung Bezug Lernfahrausweis	CHF 15.-
Wohnsitzbestätigung für bezug Familien-Generalabonnement	<b>Art. 19</b> Wohnsitzbestätigung für Bezug Familien-Generalabonnement	CHF 15.-
Lebensbescheinigung	<b>Art. 20</b> Lebensbescheinigung	CHF 15.-
Aufforderung	<b>Art. 21</b> Aufforderung zur Schriftenhinterlegung - erste Aufforderung - jede weitere Aufforderung	gratis CHF 20.-

Einbürgerung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	kostenlos

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 23</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 33 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung.	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang.	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung.	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle.	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 33 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 120.- pro Jahr
Handel und Gewerbe	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten.	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag</li> <li>– unbefestigter Boden: pro m2/Tag</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.- (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen.</p>	<p>CHF 40.-</p> <p>CHF -.50</p> <p>CHF -.20</p>
Leumundszeugnis	<b>Art. 28</b> Leumundszeugnis	CHF 15.-
Ausweise	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Ausstellung Einheimischenausweis</p> <p><sup>2</sup> Ausstellung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr <sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis.</p>	<p>CHF 15.-</p> <p>gratis</p> <p>gratis</p>
Fundbüro	<b>Art. 30</b> Herausgabe von Fundgegenständen.	CHF 10.-
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 31</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein. (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

#### 4. Bauwesen

Voranfragen	<b>Art. 32</b> Behandlung von Voranfragen	Aufwandgebühr II
Baugesuche / Projektänderungen / Ausnahmegesuche	<p><b>Art. 33</b> Behandlung von Baugesuchen / Projektänderungen / Ausnahmegesuchen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Formelle Prüfung</li> <li>b) Materielle Prüfung</li> <li>c) Veröffentlichung / Mitteilung</li> <li>d) Einholen von Mitberichten</li> <li>e) Einigungsverhandlung</li> <li>f) Antragsstellung an Baubewilligungsbehörde</li> <li>g) Erteilung der Baubewilligung / vorzeitiger Baubeginn / Projektänderung / Ausnahmegewilligung / Bauabschlag / Verlängerung Baubewilligung</li> <li>h) Eintragungen ins Grundbuch</li> </ul>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

<sup>1</sup> 1. Teilrevision vom 26. November 2021 (Neuer Absatz)

Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichte	<b>Art. 34</b> Behandlung von Nebenbewilligungen / Amts- und Fachberichten	
	a) Formelle Prüfung	Aufwandgebühr II
	b) Materielle Prüfung	Aufwandgebühr II
	c) Einholen von Mitberichten	Aufwandgebühr II
	d) Antragsstellung an die zuständige Behörde oder Erteilung der besonderen Bewilligung	Aufwandgebühr II
e) Erteilung der Nebenbewilligungen / des Amts- und Fachberichts	Aufwandgebühr II	
Spezialisten	<b>Art. 35</b> Beizug von externen Spezialisten	Gemäss Rechnungsstellung der Spezialisten
Baukontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrolle auf dem Bauplatz	Aufwandgebühr II
Baupolizei	<b>Art. 37</b> Erlass von Verfügungen wie Baueinstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Aufwandgebühr II
Planung	<b>Art. 38</b> Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung oder einer Überbauungsordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private.	CHF 10.-
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation.	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie).	CHF 10.-
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge.	Aufwandgebühr I

## 6. Tagesschule

Gebühren für die Mahlzeiten	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt max. CHF 10.-.
	<sup>2</sup> Die Gebühr für ein Zvieri beträgt max. CHF 1.50.



## 7. Hundetaxe

Erhebung der Hundetaxe

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in Leissigen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe bis max. CHF 100.- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Leissigen fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

## 8. Verschiedenes

Nachschlagen

**Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.

Aufwandgebühr I

Schreiberei

**Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.

Aufwandgebühr I

**Art. 46** <sup>2</sup>

Gebühreninkasso

**Art. 47** <sup>1</sup> Mahnung

CHF 20.- pro Mahnstufe

<sup>2</sup> Verfügung

CHF 50.-

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

**Art. 48** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

Übergangsbestimmung

**Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 50** <sup>1</sup> Das Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Gebührenreglement vom 29. Mai 2006 auf.

<sup>3</sup> Die 1. Teilrevision vom 26. November 2021 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> 1. Teilrevision vom 26. November 2021 (Löschung "Tageskarten")

<sup>3</sup> 1. Teilrevision vom 26. November 2021 (Neuer Absatz)

Die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 nahm dieses Reglement an.

**Einwohnergemeinde Leissigen**

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Trachsel

sig. Cynthia Krebs

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Mai bis 25. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 und 21 vom 17. und 24. Mai 2018 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

sig. Cynthia Krebs

## 1. Teilrevision vom 26. November 2021

Die Versammlung vom 26. November 2021 nahm die 1. Teilrevision an.

Die Präsidentin:



Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin:



Cynthia Krebs

## Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 26. Oktober bis 26. November in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 41 und 42 vom 14. und 21. Oktober 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



Cynthia Krebs